

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

EIGNUNGSPRÜFUNG

ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN IM RAHMEN DER EIGNUNGSPRÜFUNG VON GESCHÄFTSLEITERN UND AUFSICHTSRAT-MITGLIEDERN

Die Sicherheit und Solidität eines Kreditinstituts hängen von geeigneten internen Organisationsstrukturen und Regelungen für die Unternehmensführung ab. Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (**SSM-Verordnung**)¹, gestützt auf Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**), überträgt besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (**EZB**).

Im Rahmen von Artikel 6 der SSM-Verordnung ist die EZB für die Wahrnehmung der in Artikel 4 SSM-Verordnung genannten Aufgaben der Beaufsichtigung sämtlicher in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassener Kreditinstitute zuständig.

Gemäß Artikel 4 (1) (e) der SSM-Verordnung ist die EZB für die Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts verantwortlich, welches Anforderungen an die solide Unternehmensführung eines Kreditinstituts festlegt, darunter Anforderungen an die **fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit von Mitgliedern eines Leitungsorgans**. Zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben ist die EZB gemäß Artikel 16 (2) (m) der SSM-Verordnung dazu befugt, Mitglieder des Leitungsorgans von Kreditinstituten, die den Anforderungen der Rechtsakte des einschlägigen Unionsrechts nicht entsprechen, jederzeit abzurufen. Artikel 91 (1) der **CRD IV**² schreibt vor, dass die Mitglieder des Leitungsorgans allzeit ausreichend gut beleumundet zu sein haben sowie über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen müssen. Im Rahmen der Verfahren zur Beaufsichtigung bedeutender beaufsichtigter Unternehmen legen die Artikel 93 und 94 der **SSM-Rahmenverordnung**³ die Vorschriften für die Beurteilung der EZB zur Einhaltung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der Mitglieder eines Leitungsorgans von Kreditinstituten fest. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit von Mitgliedern eines Leitungsorgans kann die EZB gemäß Artikel 94 (2) der SSM-Rahmenverordnung jederzeit ein erneutes Beurteilungsverfahren einleiten, wenn neue Tatsachen zur Kenntnis gelangen, die die ursprüngliche Beurteilung der

¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. L 175, 14.6.2014.

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. L 176, 27.6.2013.

³ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, ABl. L 141, 14.5.2014.

Eignung eines betreffenden Mitglieds der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates berühren können.

BEKANNTGABE DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Alle erforderlichen personenbezogenen Daten sind für die Beurteilung der Eignung von Mitgliedern eines Leitungsorgans eines bedeutenden beaufsichtigten Unternehmens notwendig. Werden die Daten nicht zur Verfügung gestellt, kann die EZB die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans nicht umfassend beurteilen und somit nicht sicherstellen, dass Kreditinstitute über solide Regelungen für die Unternehmensführung verfügen. Auf dieser Grundlage wird die EZB die Bestellung der betroffenen Mitglieder eines Leitungsorgans ablehnen bzw. deren Abberufung verlangen.

EMPFÄNGER DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Im Zusammenhang mit einer Eignungsprüfung dürfen personenbezogene Daten gemäß dem „need to know“-Grundsatz an die folgenden Empfänger weitergegeben werden: an Mitarbeiter der nationalen zuständigen Behörden (*national competent authorities – NCA*), an Mitglieder von gemeinsamen Aufsichtsteams (*Joint Supervisory Teams – JST*) (EZB Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht I oder II), an Mitarbeiter der EZB Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV (EZB-Abteilung Zulassungsverfahren), an Mitarbeiter im Sekretariat des Aufsichtsgremiums (*Secretariat of the Supervisory Board*), an Mitglieder des Aufsichtsgremiums (*Supervisory Board*) und an Mitglieder des EZB-Rates (*Governing Council of the ECB*).

ANWENDBARE AUFBEWAHRUNGSFRIST

Personenbezogene Daten aus Anzeigen zur Eignungsprüfung werden für 15 Jahre von der EZB aufbewahrt; gerechnet ab dem Zeitpunkt des Antrags bzw. der Anzeige, falls der Antrag bzw. die Anzeige vor der formellen Entscheidung zurückgezogen wird bzw. ab dem Zeitpunkt der Mitteilung einer ablehnenden Entscheidung oder im Falle eines positiven Beschlusses der EZB ab dem Zeitpunkt in dem die betroffenen Personen nicht mehr Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates der beaufsichtigten Unternehmen sind. In Falle einer Neubewertung auf Grundlage von neuen Tatsachen werden personenbezogene Daten von der EZB für 15 Jahre ab dem Zeitpunkt des neuerlichen Beschlusses gespeichert. Bei Einleitung eines verwaltungsstrafrechtlichen bzw. eines gerichtlichen Verfahrens wird die Aufbewahrungsfrist verlängert; in diesem Fall endet die Frist frühestens ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung.

ANWENDBARES DATENSCHUTZRECHT UND DER FÜR DIE VERARBEITUNG DER DATEN VERANTWORTLICHE

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die EZB gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁴. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt die EZB als der für die Verarbeitung Verantwortliche.

RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Betroffene Personen haben gemäß Artikel 9 des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 17. April 2007 zum Erlass von Durchführungsbestimmungen über den Datenschutz bei der Europäischen Zentralbank (EZB/2007/1)⁵ bei Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EZB das Recht auf jederzeitigen Zugang zu ihren Daten sowie das Recht auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten.

ANFRAGEN UND BESCHWERDEN

Bei Anfragen und Beschwerden in Bezug auf dieses Verfahren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten können Sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen (EZB) unter Authorisation@ecb.europa.eu und/oder an die NCA (FMA) unter fma@fma.gv.at wenden. Außerdem haben betroffene Personen jederzeit auch die Möglichkeit, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden: <https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/de/EDPS>.

Datum

Unterschrift

⁴ ABl. L 8, 12.1.2001.

⁵ ABl. L 116, 4.5.2007.